



# Aussteller-Reglement

## 1. Allgemeine Bedingungen

### 1.1. Teilnahmebedingungen/Veranstalterin

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der/die Aussteller/in für sich und seine/ihre Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, dieses Aussteller-Reglement in allen Teilen einzuhalten.

Veranstalterin der Z19 ist der Gewerbeverein Zuzwil, Züberwangen, Weieren. Die Messeleitung obliegt dem von der Veranstalterin eingesetzten Organisationskomitee.

### 1.2. Anmeldung/Zulassung/Vertragsabschluss

Nach erfolgter schriftlicher Anmeldung entscheidet die Messeleitung allein und endgültig über die Zulassung des/der Ausstellers/in und des Ausstellungsguts. Die Akontorechnung gemäss Ziff. 2.1 gilt als Anmeldebestätigung. Damit kommt der Ausstellervertrag zwischen dem/der Aussteller/in und der Veranstalterin zustande. Ansprüche infolge Zulassung oder Abweisung als Aussteller/in oder des Ausstellungsguts werden nicht anerkannt.

Die zur Ausstellung vorgesehenen Ausstellungsgüter sind im Anmeldeformular aufzuführen. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung.

### 1.3. Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Die Platz- und Standortzuteilung wird von der Messeleitung vorgenommen. Diese erstellt Platzierungspläne, aus denen die Standzuteilung des/der Ausstellers/in ersichtlich ist.

Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept dies erfordert. Falls nötig, kann sie auch nachträglich Änderungen am Standplan vornehmen. Der/die betroffene Aussteller/in wird entsprechend benachrichtigt.

### 1.4. Untermieter (Mitaussteller)

Die Aufnahme von Untermietern (Mitaussteller) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung. Auch Untermieter bezahlen den Werbebeitrag zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie werden als Aussteller in der Messepublikation aufgeführt. Der/die Aussteller/in haftet in allen Belangen für seinen/ihren Untermieter gegenüber der Veranstalterin.

### 1.5. Direktverkauf/Restauration

Der Direktverkauf ist grundsätzlich gestattet. Der Verkauf von Lebensmitteln zum Direktverzehr sowie die Restauration gegen Bezahlung sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Messeleitung gestattet und bedingen eine Zusatzentschädigung an die Veranstalterin.

### 1.6. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Der/die Aussteller/in kann aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Er/sie haftet für die volle Platzmiete. Wird der Standplatz anderweitig vermietet, ist seitens des/der vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers/in eine pauschale Umtriebsentschädigung von 25% der Platzmiete zu bezahlen, mindestens jedoch CHF 800.00.

### 1.7. Haftungsausschluss Veranstalter

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und die Standeinrichtungen und es wird unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 OR jede Haftung – insbesondere für Schäden, Diebstahl, Unfall usw. – ausgeschlossen.

## 2. Zahlungsbedingungen

### 2.1. Ausstellervertrag

Nach Erhalt der Anmeldung und Zulassung stellt die Veranstalterin dem/der Aussteller/in eine Akontorechnung in der Höhe von CHF 1'000.00. Sie ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Frühbucher haben den Betrag vollständig zu bezahlen.

### 2.2. Rechnung

Die Rechnung gemäss Standplan und Anmeldung wird ab Sommer 2018, bzw. sobald der definitive Standplan steht, zugestellt. Sie ist netto innert 30 Tagen zahlbar.

### 2.3. Schlussabrechnung

Für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen, die nicht in der Platzmiete inbegriffen sind, sowie für Massabweichungen des Standes gegenüber dem Standplan erfolgt eine Schlussabrechnung. Diese ist innert 10 Tagen zahlbar.

## 3. Messeordnung

### 3.1. Öffnungszeiten Ausstellung

Donnerstag	05.09.2019	Ausstellerapéro, Anlass
Freitag	06.09.2019	14.00 bis 20.00 Uhr
Samstag	07.09.2019	10.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag	08.09.2019	10.00 bis 17.00 Uhr

Je nach Unterkonzept können die effektiven Öffnungszeiten noch leicht variieren.

### 3.2. Öffnungszeiten Festwirtschaft/Unterhaltung

siehe separates Gastro-Reglement

### 3.3. Aktivitäten am Stand

Einrichtungen oder Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, sind nicht gestattet.

#### **4. Standbau**

##### 4.1. Auf-/Abbau des Standes

Der Auf- und Abbau des Standes muss innert der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden. Ein Terminprogramm wird jedem Aussteller frühzeitig zugestellt. Der Abbau des Standes darf nicht vor Messeschluss erfolgen.

##### 4.2. Gestaltung des Standes

Die Standgestaltung ist Sache des/der Ausstellers/in. Sie darf den Gesamteindruck der Messe nicht beeinträchtigen. Der Stand ist nach hinten und gegenüber anstossenden Nachbarn auch zur Seite mit sauberen Wänden zu schliessen.

##### 4.3. Elektrische Installationen

In der Grundausrüstung des Standes ist ein Elektroanschluss 230V/10A inbegriffen. An diesem Anschluss dürfen maximal 2 kW = 2000 W (Lampen, Geräte etc.) verwendet werden. Zusätzlich benötigte Leistungen müssen bestellt werden. Mehrleistungen, die nicht angegeben sind, können nicht berücksichtigt werden. Die Veranstalterin kann nicht für Netzunterbrüche haftbar gemacht werden.

Der/die Aussteller/in berechtigt die Veranstalterin, dem von ihr bestimmten, konzessionierten Installateur die Ausführungen der zusätzlichen Installationen im Standinnern zu übertragen. Die Kosten gehen zu Lasten des/der Ausstellers/in. Private Installationen sind strengstens untersagt.

Sollten aufgrund Nichteinhaltung dieser Bestimmungen Schäden oder Aufwände entstehen, haftet der/die Aussteller/in vollumfänglich.

##### 4.4. Sicherheitsvorschriften von technischen Einrichtungen

Maschinen, Apparate und Werkzeuge können grundsätzlich vorgeführt bzw. benutzt werden. Es dürfen jedoch nur solche Objekte zur Anwendung kommen, die den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Messeleitung kann die Zulassung von Objekten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, jederzeit verbieten, ohne dass dem/der Aussteller/in daraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

##### 4.5. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Für feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften gelten die Bestimmungen der Behörden. Insbesondere ist verboten

- den Gebrauch von Notausgängen und Fluchtwegen in irgendwelcher Art und Weise einzuschränken,
- Dekorationen und Einrichtungen so anzubringen, dass durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen eine gefährliche Wärmestrahlung entsteht oder es gar zu einer Entzündung kommt,
- offen zu feuern sowie feuergefährliche oder explosive Stoffe und Waren zu lagern, aufzubewahren oder zu verwenden.

##### 4.6. Reinigung

Die Stände müssen täglich gereinigt werden. Über die Messeleitung kann eine Standreinigung durch

Messepartner beantragt werden. Die Kosten werden nach Aufwand direkt dem/der Aussteller/in verrechnet.

##### 4.7. Abfallbeseitigung

Der/die Aussteller/in verpflichtet sich, den anfallenden Abfall vom Stand mitzunehmen und selber fachgerecht zu entsorgen.

#### **5. Sicherheit**

##### 5.1. Obligatorische Haftpflichtversicherung

Jede/r Aussteller/in ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner/ihrer Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung nachzuweisen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5 Mio. für Personen- und Sachschäden betragen.

##### 5.2. Weitere Versicherungen

Da die Veranstalterin nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. haftet, wird den Ausstellern den Abschluss einer Transport-, Ausstellungs-, Diebstahls- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für allfällige Schäden ab.

##### 5.3. Messeversicherungen

Die Veranstalterin hat eine Haftpflichtversicherung für die Haftung als Organisatorin abgeschlossen.

##### 5.4. Bewachung

Das Ausstellungsgelände wird während der Veranstaltung durch eine professionelle Firma bewacht.

#### **6. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht**

6.1. Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, dem Verhalten der Aussteller während der Messe und über die Ausstellungsgüter durch.

6.2. Der/die Aussteller/in verpflichtet sich, den Weisungen der Messeleitung für einen geordneten Messebetrieb jederzeit Folge zu leisten. Wird die Anordnung der Messeleitung nicht befolgt, hat sie das Recht, auf Kosten des/der säumigen Ausstellers/in die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

#### **7. Werbung/Presse**

##### 7.1. Pressedienst

Der Pressedienst der Veranstalterin orientiert laufend in den öffentlichen Medien über die Ausstellung.

##### 7.2. Werbung

Zusätzliche Werbemöglichkeiten stehen gemäss Sponsoringkonzept zur Verfügung:

siehe separates Sponsoringkonzept